

Ausstellerbedingungen

Die nachfolgenden Aussteller-Bedingungen sind integrierter Teil der Aussteller-Anmeldung.

Anmeldung / Ausstellervertrag

Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben **bis spätestens 30. April 2017** eingereicht werden. Die Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet noch keinen Anspruch auf eine Zulassung zur Gewerbeschau 2018.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung der Standmiete erfolgt bis 30. September 2017 und ist zahlbar innert 10 Tagen. Teilnehmer, welche die Rechnung bis 31. Oktober 2017 nicht bezahlt haben, werden von der Gewerbeschau 2018 ausgeschlossen.

Zulassung

Das Gewerbeschau 2018 OK entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten.

Die Reihenfolge der Anmeldung ist lediglich für die Zulassung massgebend, nicht für eine Platzzuweisung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährleistet werden.

Der Verkauf jeglicher Art von Waren sowie Dienstleistungen ist dem Veranstalter vor Beginn der Messe schriftlich anzuzeigen und bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für die vom Aussteller angebotenen oder verkauften Waren oder Dienstleistungen.

Gebrauchte Waren, Ware, die durch Ansehen, Geruch, Geräusche usw. den Ausstellungsbetrieb beeinträchtigen können und Waren, die nicht der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers unterliegen, werden nicht zugelassen.

Abgabe von Speisen und Getränken

Der **Verkauf** von Speisen und Getränken auf dem Ausstellungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Gastronomie ist ausschliesslich der Hallengastronomie vorbehalten. Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Rücktritt

Die Rücktrittserklärung eines Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Der Rücktritt von der Teilnahme an der Messe bis 12 Wochen vor Ausstellungsbeginn, ist mit Zustimmung des Messeveranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 20 % der in Rechnung gestellten Standflächenmiete möglich. Bei Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn, wird eine Rücktrittsgebühr von 50% der in Rechnung gestellten Standflächenmiete fällig.

Bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Ausstellungsbeginn oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist eine Rückerstattung geleisteter Standflächenmiete ausgeschlossen. Im Übrigen ist die volle Standflächenmiete zu entrichten.

Standort und Standfläche

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes erfolgt durch OK der Gewerbeschau 2018. Auf Wünsche wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Einsprachen seitens der Aussteller sind nicht möglich. Das OK der Gewerbeschau 2018 ist berechtigt, auch abweichend von einer erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz zuzuweisen.

Der Stromzulieferungsbedarf (220V) ist im Basispreis inbegriffen. Jegliche Beschallung (Musik, Ankündigungen etc.) des Ausstellungsareals oder der Stände ist untersagt.

Ausstellerparkplätze

Das OK der Gewerbeschau 2018 ist bemüht, Parkplätze im Aussenbereich West des Hangar C5 den Ausstellern zur Verfügung zu stellen. Geplant ist pro Ausstellerfirma 1 Fahrzeug. Ein Anspruch besteht nicht.

Auf- und Abbau, Standpräsenz

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand bis Freitag, 4. Mai 2018, 12.00 Uhr, aufzustellen. Eine kompetente durchgehende Standbetreuung ist zu gewährleisten. Die Aufstellzeiten werden dem Aussteller rechtzeitig mitgeteilt.

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand bis Montag, 7. Mai 2018, 12.00 Uhr abzubauen.

Offenes Feuer und Gas

Die Verwendung von Gas sowie offenes Feuer sind in der Halle verboten, im Freigelände bedarf es der Genehmigung der Messeleitung.

Das Füllen von Luftballons mittels Gasflaschen in den Ausstellungshallen ist verboten und darf ausschliesslich an den von den Ordnern zugewiesenen Plätzen im Aussengelände erfolgen. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Aussteller selbst einzuholen und dem Veranstalter vorab nachzuweisen.

Rauchverbot

Das Rauchen ist während der Auf- und Abbauzeiten sowie während des Messebetriebes im gesamten Hangar C5 untersagt.

Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Es empfiehlt sich, eine allfällige Betriebshaftpflicht- und Sachversicherung auf deren Gültigkeit auch für Ausstellungen zu überprüfen. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Er schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Haftungsbestimmungen der Aussteller

Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an Halle, Hallenboden und Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Ausstellung ab. Allfällige Regressforderungen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

Vorbehalte

Der Veranstalter ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die nicht von ihm zu vertreten sind und eine planmässige Messedurchführung unmöglich machen, die Messe abzusagen oder zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen.

Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter können nicht geltend gemacht werden.

Bei einer Absage der Messe durch den Veranstalter wegen zu geringer Beteiligung werden dem Aussteller bereits gezahlte Standflächenmiete und Kauttionen in voller Höhe erstattet.

Für Kosten, die dem Aussteller bei der Vorbereitung und / oder in Zusammenhang mit der Ausstellung entstanden sind, wird durch den Veranstalter keine Haftung übernommen



Anmeldung

Mit hier geleisteter Unterschrift wird diese Anmeldung seitens Aussteller verbindlich. Eine definitive Zulassung erfolgt durch das OK der Gewerbeschau 2018 mittels Gegenzeichnung dieser Anmeldung. Es folgt die Anmeldebestätigung und Rechnung durch den Veranstalter.

Bitte Ihre **Anmeldung bis zum 30. April 2017** einsenden.

Spätere Anmeldungen erhalten eine Standzuteilung je nach Verfügbarkeit. Die Standflächen sind limitiert und können nur bei freier Verfügbarkeit zugesprochen werden. Zuteilungen werden nach Datum sortiert und bestmöglich berücksichtigt.